

port-Kosten und Gebühren mit Einschluß des entsprechenden Bureau-Aufwandes und der sonstigen Verläge zu tragen und zu erstatten.

Die durch Ungehorsam, Säumniß und unbegründet gefundene Beschwerden und Berufungen erwachsenden Kosten hat mit Einschluß von Sporkeln und anderen zur Staatskasse fließenden Gebühren der Schuldige, bezüglich zurückgewiesene Theil zu tragen.

Urkundlich haben Wir das gegenwärtige Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Landesfürstlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Schloß Dierstein, am 15. März 1856.

(L. S.)

Heinrich LXVII.

v. Geldern.

